

REGELWERK BÜRGER- BETEILIGUNG DER STADT **MANNHEIM**²



DAS REGELWERK BÜRGERBETEILIGUNG

Bürgerbeteiligung, um Mannheim gemeinsam zu gestalten

Mannheim ist Bürgerstadt, die Einbeziehung der Bürgerschaft ist Teil der kommunalen Strategie und auch im Leitbild Mannheim 2030 verankert. Bürgerbeteiligung spielt in Mannheim eine wichtige Rolle bei der gemeinsamen Gestaltung der Stadt und zur Stärkung der Demokratie. Seit vielen Jahren werden viele gute Erfahrungen in zahlreichen Bürgerbeteiligungsprozessen gemacht.

Was ist das Regelwerk Bürgerbeteiligung?

Das Regelwerk Bürgerbeteiligung sichert die Qualität der städtischen Bürgerbeteiligung in Mannheim und entwickelt sie weiter. Ziel ist ein gemeinsames Verständnis von Bürgerbeteiligung und wie sie in Mannheim umgesetzt wird.

Dieses Regelwerk definiert Ziele und Qualitäten, regelt Verantwortlichkeiten und Angebote der Bürgerbeteiligung in Mannheim. Es gilt verpflichtend für alle Vorhaben der Stadt Mannheim, die mit einem Bürgerbeteiligungsprozess umgesetzt werden sollen. Damit wird Bürgerbeteiligung für alle Mitwirkenden transparenter, nachvollziehbarer, verlässlicher und verbindlicher.

Wie ist es entstanden?

Das Regelwerk Bürgerbeteiligung wurde in einem ersten Schritt von Gemeinderat und Verwaltung entwickelt. Die neuen Grundsätze und Angebote wurden dann in einer Pilotphase getestet und evaluiert. So wurde gemeinsam mit der Bürgerschaft praxisnah ausprobiert, welche Elemente funktionieren und wo Angebote angepasst werden müssen.

Auf der Grundlage der Evaluation und der Auswertung der eigenen Erfahrungen wurde das Regelwerk Bürgerbeteiligung in Details überarbeitet. Auch in Zukunft werden die Erfahrungen ausgewertet und das Regelwerk kontinuierlich angepasst.

Mannheim gemeinsam gestalten – Mitmachmöglichkeiten

Es wird eine Vorhabenliste veröffentlicht, die zeigt, bei welchen städtischen Projekten eine Beteiligung möglich ist. Die Vorhabenliste liegt bei den Bürgerservices aus und wird digital im Beteiligungsportal veröffentlicht: www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de.

Auf diesem Beteiligungsportal befinden sich Termine und Protokolle der Bürgerbeteiligungsveranstaltungen. Dort ist es auch möglich, sich in einen Newsletter einzutragen, der regelmäßig über anstehende Bürgerbeteiligungsprozesse informiert. Aktuelle Informationen sind auch in den lokalen Medien und im städtischen Amtsblatt.

E-Mail: buergerbeteiligung@mannheim.de
www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de

INHALT

1	GRUNDVERSTÄNDNIS BÜRGERBETEILIGUNG IN MANNHEIM	6
1.1	Grundverständnis des Gemeinderates zur informellen Bürgerbeteiligung	6
1.2	Geltungsbereich des Regelwerks	8
2	FORMEN POLITISCHER TEILHABE AUF KOMMUNALER EBENE	9
2.1	Politische Teilhabe	9
2.2	Bürgerbeteiligung	10
2.2.1	Formelle Bürgerbeteiligung	11
2.2.2	Informelle Bürgerbeteiligung in Mannheim	12
2.2.3	Verzahnung von formeller und informeller Bürgerbeteiligung	12
2.2.4	Stufen der Bürgerbeteiligung	13
3	GUTE BÜRGERBETEILIGUNG – ZIELE UND QUALITÄTSSTANDARDS	15
3.1	Ziele guter Bürgerbeteiligung	15
3.2	Qualitätsstandards guter Bürgerbeteiligung	17
4	BÜRGERBETEILIGUNGSPROZESSE – AUFGABEN VON POLITIK UND VERWALTUNG	20
4.1	Einleitung	20
4.2	Vorbereitung	22
4.3	Durchführung	23
4.4	Entscheidung	24
4.5	Umsetzung	26
4.6	Evaluation und Lernen	28
5	UMSETZUNG DES REGELWERKS	29
5.1	Neue Bürgerbeteiligungsangebote	29
5.2	Zentrale Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung	33

1 GRUNDVERSTÄNDNIS BÜRGERBETEILIGUNG IN MANNHEIM

1.1 GRUNDVERSTÄNDNIS DES GEMEINDERATES ZUR INFORMELLEN BÜRGERBETEILIGUNG

Stärkung der Demokratie

Der Mannheimer Gemeinderat unterstützt die bundesweiten Bestrebungen, durch eine erhöhte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an kommunalen Entscheidungsprozessen die repräsentative Demokratie zu stärken. Repräsentative Demokratie heißt, dass in Vertretung für die Bürgerschaft durch Wahl legitimierte Vertreterinnen und Vertreter entscheiden. Bürgerinnen und Bürger machen zunehmend deutlich, dass sie insbesondere auf kommunaler Ebene mitgestalten wollen. Hierfür möchte der Gemeinderat Raum schaffen. Bürgerinnen und Bürger sollen Vorschläge machen, argumentieren und werben können in einer Weise, die die Beteiligung an Entscheidungsprozessen ermöglicht.

Dazu wurden in Baden-Württemberg direktdemokratische Einflussmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern wie die Erweiterung des Wahlrechts (Alter und Gruppen), die Erweiterung (nun auch zu Aufstellungsbeschlüssen für Bauleitpläne) und Erleichterung (Absenkung der Quoren) der Bürgerentscheide sowie Erleichterungen bei Einwohneranträgen und Einwohnerversammlungen auch durch das Engagement von Mitgliedern des Mannheimer Gemeinderates möglich gemacht.

Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Der Mannheimer Gemeinderat ist der Auffassung, dass nur im sinnvollen Zusammenspiel von Politik, Verwaltung, Bürgerschaft die Zukunft der Mannheimer Stadtgesellschaft gestaltet werden kann. Dabei ist das bürgerschaftliche Engagement ein wesentliches Merkmal eines solidarischen und demokratischen Gemeinwesens. Der Mannheimer Gemeinderat verfolgt deshalb im Rahmen der strategischen Ziele die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Das Koalitionsrecht ermöglicht Einwohnerinnen und Einwohnern, sich in Vereinen, Verbänden, Initiativen, Selbsthilfegruppen, NGOs und NPOs zu organisieren und ihre Interessen staatsunabhängig zu artikulieren. Sie zeigen darin bürgerschaftliches Engagement und tragen oft auch ihre Interessen in die Politik hinein.

Hierbei nehmen die politischen Parteien und Vereinigungen auch schon nach dem Grundgesetz eine besondere Rolle ein. Sie gelten als Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft, organisieren die politische Willensbildung und tragen deshalb zur Stärkung der lokalen Demokratie bei.

Der Mannheimer Gemeinderat ist dem Gemeinwohl seiner Stadt verpflichtet und entscheidet im Rahmen seines Haushalts. Er trägt gemeinsam mit dem Oberbürgermeister die Verantwortung für alle kommunalen Entscheidungen.

Er sieht die Arbeit der Bezirksbeiräte in ihrer beratenden und vermittelnden Rolle zwischen der Bürgerschaft, dem Gemeinderat und der Verwaltung. Ihr Knowhow und der enge Kontakt mit der Bevölkerung im jeweiligen Stadtteil geben ihren Beratungen und Empfehlungen für die Entscheidung des Gemeinderates ein besonderes Gewicht.

Stärkung der informellen Bürgerbeteiligung

Ergänzend zu diesen repräsentativen Strukturen, dem bürgerschaftlichen Engagement und formellen Beteiligungsprozessen setzt sich der Mannheimer Gemeinderat dafür ein, neue und niederschwellige Beteiligungsformen für alle Bevölkerungsgruppen zu entwickeln.

Der Mannheimer Gemeinderat sucht im Rahmen informeller Bürgerbeteiligung zu ausgewählten Fragen und Problemstellungen den Dialog zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik. Informelle Bürgerbeteiligung ist für den Gemeinderat eine Bereicherung des kommunalen Gemeinwesens und stärkt die kommunale Demokratie.

Im Rahmen der informellen Bürgerbeteiligung sind alle Einwohnerinnen und Einwohnern aufgerufen, den Gemeinderat und die Verwaltung direkt zu beraten und ihr Expertenwissen und ihre Bedarfe einzubringen. Der Gemeinderat hingegen sieht sich in der Pflicht, diese Bedarfe und Vorschläge zu verfolgen. Informelle Bürgerbeteiligung ergänzt somit durch neue inhaltliche Aspekte die Entscheidungs- und Gestaltungskompetenz des Gemeinderats bzw. der Verwaltung. Dabei berücksichtigt der Gemeinderat grundsätzlich alle gesellschaftlichen Gruppen und Perspektiven, unterstützt die Artikulationsschwachen und fördert den Interessenausgleich.

Um im Rahmen der informellen Bürgerbeteiligung einen konstruktiven und fairen Prozess zu entwickeln und mehr Zufriedenheit bei den Beteiligten zu erzielen, ist es eine wichtige Aufgabe für vorhandene und neue Beteiligungsformen klare Qualitätskriterien und Abläufe festzulegen.

Dabei ist es wichtig, dass eine frühzeitige, transparente und faire Erörterung aller Vorhaben allen Beteiligten und Betroffenen angeboten wird sowie Möglichkeiten und Grenzen der informellen Beteiligung transparent kommuniziert werden. Hierdurch wird die Arbeit von Politik und Verwaltung für alle Beteiligten nachvollziehbarer. Einwohnerinnen und Einwohner haben so die Möglichkeit zu erleben, wie lokale Demokratie funktioniert und können demokratisches Handeln einüben.

Transparenz ist eine der Grundvoraussetzungen für eine gelingende Bürgerbeteiligung. Die Bereitstellung und Kommunikation von entscheidungs- und beteiligungsrelevanten Informationen und Vorlagen sind Kernaufgaben in einem konstruktiven Beteiligungsprozess.

1.2 GELTUNGSBEREICH DES REGELWERKS

Eine demokratische Stadtgesellschaft ist in ständiger Kommunikation, im Austausch und in Auseinandersetzungen über die unterschiedlichsten Themen und Fragestellungen des städtischen Lebens. Dieser Diskurs ist gewünscht und macht eine lebendige Stadt aus. Er bildet die Grundlage für die Arbeit von Politik und Verwaltung. Er ist nicht Gegenstand dieses Regelwerks.

Dieses Regelwerk definiert Ziele und Qualitäten, regelt Verantwortlichkeiten und Angebote der Bürgerbeteiligung in Mannheim. Es gilt verpflichtend für alle Vorhaben der Stadt Mannheim, die mit einem Bürgerbeteiligungsprozess umgesetzt werden sollen. Vorhaben betreffen die Stadtentwicklung sowie wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Aspekte des Stadtlebens.



Die Gemeindeordnung legt den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates und des Oberbürgermeisters fest (vgl. § 24 GemO bzw. §§ 42 ff GemO). Die Bürgerbeteiligung im Sinne dieses Regelwerks kann in Mannheim bei allen Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde stattfinden, die nach § 24 Abs. 1 GemO im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats liegen. Zudem ist Bürgerbeteiligung auch bei freiwilligen Aufgaben der Gemeinde, für die der Oberbürgermeister zuständig ist, möglich. Für diese Vorhaben werden die Regelungen analog umgesetzt.

Bei manchen Vorhaben ist Bürgerbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben. Hier ist formell die Durchführung von Bürgerbeteiligung bereits geregelt, aber in der Ausführung mit Hilfe des Regelwerks, insbesondere der Ziele und den Qualitätsstandards, zu gestalten.

Bürgerbeteiligung ist ausgeschlossen bei Angelegenheiten, die in § 21 Abs. 2 GemO BW aufgeführt sind. Das sind beispielsweise Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Oberbürgermeister obliegen, Fragen der inneren Organisation der Verwaltung oder Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren betreffen.

Den städtischen Gesellschaften wird empfohlen, die Regelungen auch bei ihren Vorhaben anzuwenden. Die dort beispielsweise im Aufsichtsrat vertretenen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sorgen im Rahmen ihrer Rolle mit dafür, dass bei der Durchführung von Beteiligungsprozessen die im Regelwerk definierten Ziele berücksichtigt und Qualitätsstandards eingehalten werden.

Das Regelwerk ist die langfristige und zukunftsorientierte Grundlage für die Bürgerbeteiligung in Mannheim. Es wird als lernendes Dokument verstanden, das entsprechend den Erfahrungen angepasst und weiterentwickelt wird. Bestehende Angebote werden praxisnah weiterentwickelt und neue Angebote kontinuierlich entwickelt und erprobt. Die Umsetzung des Regelwerkes wird durch einen Beteiligungsbeirat, in dem Politik und Verwaltung sowie nach Bedarf Bürgerschaft, stadtrelevante Gruppen, Akteurinnen und Akteure sowie externe Expertinnen und Experten vertreten sind, kritisch begleitet.

Ableitend aus dem bundesweit genutzten Begriff „Bürgerbeteiligung“ werden in diesem Papier einheitlich für die Einwohnerinnen und Einwohner Mannheims die Begriffe „Bürgerschaft“ oder „Bürgerinnen und Bürger“ verwendet. Die Auszüge aus der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Gemo BW) sind davon ausgenommen.

2 FORMEN POLITISCHER TEILHABE AUF KOMMUNALER EBENE

Die Bürgerschaft Mannheims kann sich auf vielfältige Art und Weise auf kommunaler Ebene politisch beteiligen. Dafür gibt es Möglichkeiten der politischen Teilhabe im weiteren Sinne sowie Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung im engeren Sinn.

2.1 POLITISCHE TEILHABE

Abbildung 1:
Formen
politischer
Teilhabe,
Geltungsbereich
Regelwerk
Bürger-
beteiligung



Die Bürgerinnen und Bürger Mannheims haben sämtliche Möglichkeiten der politischen Teilhabe auf kommunaler Ebene, die durch das Grundgesetz (GG) garantiert sind. Dazu zählen vor allem die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) und die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG). Die Landesverfassung Baden-Württemberg (LV BW) präzisiert diese Grundrechte beispielsweise bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens (Art 15 (3) LV BW) und der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule (Art 17 (4) LV BW und Art 21 (1)).

Im Rahmen der repräsentativen Demokratie wählen nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger den Gemeinderat (§ 24, 26 GemO BW) und den Oberbürgermeister (§ 42, 45 GemO BW) als ihre Vertretung für einen begrenzten Zeitraum. Das passive Wahlrecht – also die Möglichkeit, sich in den Gemeinderat oder als Oberbürgermeister wählen zu lassen – ist eine weitere Möglichkeit der politischen Teilhabe im Bereich der repräsentativen Demokratie. Die durch den Gemeinderat bestellten Bezirksbeiräte (§ 65 GemO BW) beraten den Gemeinderat und den Oberbürgermeister in Stadtbezirksfragen und haben die wichtige Funktion des Austauschs zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerschaft auf Stadtbezirksebene.

Durch Verfahren der direkten Demokratie haben Bürgerinnen und Bürger (bzw. Einwohnerinnen und Einwohner) die Möglichkeit, direkt in politische Sachentscheidungen einzugreifen – dies seit 2015 auch in Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitpläne (Bürgerbegehren, § 21 Abs. 3 GemO BW, Bürgerentscheid, § 21 GemO BW). Sie können ein Thema auf die politische Agenda bringen oder dafür sorgen, zu diesem informiert zu werden (Einwohnerantrag, § 20b GemO BW, Einwohnerversammlung, § 20a GemO BW). Zur Einleitung eines direktdemokratischen Verfahrens ist das Erreichen eines Quorums notwendig. Baden-Württemberg hat im Jahr 2015 die Beteiligungsmöglichkeiten von Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der Gemeindeordnung verstärkt. Neben der Verlängerung von Beteiligungsfristen wurden vor allem die Quoren gesenkt.

Die Gemeindeordnung enthält zuletzt eine Reihe an informativen Elementen. Durch die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 20 GemO BW informiert der Gemeinderat durch den Oberbürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über die bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wird zwischen formeller (auch verpflichtend durchzuführender) und informeller (auch freiwillig durchzuführender) Bürgerbeteiligung unterschieden. Formelle Bürgerbeteiligung ist die rechtlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung, informelle Bürgerbeteiligung ist hier die zusätzliche freiwillige Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene.

2.2 BÜRGERBETEILIGUNG

Die Abbildung 1 in Kapitel 2.1 gibt einen kurzen Überblick über die politische Teilhabe auf kommunaler Ebene. Die politische Teilhabe im Rahmen der Bürgerbeteiligung wird als Schwerpunkt des Regelwerks im Folgenden ausführlicher beschrieben.

2.2.1 Formelle Bürgerbeteiligung

Die Einbeziehung Dritter (z.B. Einwohnerinnen und Einwohner, Behörden, Träger öffentlicher Belang) in politische und behördliche Entscheidungsprozesse ist gesetzlich vorgeschrieben. Zwei Kriterien kennzeichnen formelle Beteiligungsverfahren: die gesetzliche Festlegung von notwendigen Verfahrensschritten und die Einklagbarkeit bei fehlerhafter Durchführung. Die inhaltliche Ausgestaltung ist meist nicht weiter geregelt und Sache der durchführenden Behörde.

Formelle Bürgerbeteiligung findet u.a. im Rahmen von raumbezogener Planung statt und ist beispielsweise im § 3 Baugesetzbuch (BauGB), bei Planfeststellungsverfahren im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder auch im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt.

Die Kommunalverfassung in Baden-Württemberg regelt im Rahmen der formellen Bürgerbeteiligung auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Dies regelt der § 41 a GemO BW.

Die Beteiligung an der Bauleitplanung und die Kinder- und Jugendbeteiligung werden exemplarisch dargestellt, da hier die Kommune den größten Gestaltungsspielraum hat.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung (BauGB)

Ziel formeller Beteiligung ist die Identifizierung aller Interessen, um zu einer gerechten Abwägung zu kommen. Dazu ist die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durch § 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf Bundesebene geregelt. Die Bauleitplanung beinhaltet die Planungsinstrumente „Flächennutzungsplan“ und „Bebauungsplan“. Die formelle Beteiligung umfasst im Falle einer Änderung/Aufstellung beider Instrumente zwei Phasen: die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und die öffentliche Auslegung. In der ersten Phase wird die Bürgerschaft über Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung informiert. In der zweiten Phase werden die Entwürfe der Bauleitplanung öffentlich ausgelegt. In beiden Phasen wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den Planungen zu äußern und Anregungen vorzubringen. Im BauGB ist also geregelt, wann über Pläne informiert wird, wo diese ausgelegt werden, in welchem Zeitraum Einsprüche oder Anregungen eingebracht werden können und wie mit diesen umgegangen wird.

Die formelle Beteiligung im Rahmen des BauGB wird durch die Verwaltung initiiert. Bürgerinnen und Bürger werden in einem festgelegten Zeitraum informiert und können Einwände einbringen. Die Kommunikation verläuft in der Regel in eine Richtung und zwischen zwei Akteurinnen/Akteuren. Das bedeutet, dass die Verwaltung die Bürgerschaft zuerst informiert, danach die Bürgerinnen und Bürger individuell für einen festgelegten Zeitraum die Möglichkeit haben, ihre Anmerkungen einzubringen, die die Verwaltung im Anschluss bearbeitet. In Mannheim wird diese Form der Kommunikation durch die Beratung im Bezirksbeirat erweitert. Hier treffen sich die Akteurinnen und Akteure von Politik, Verwaltung und Bürgerschaft zu einem direkten Diskurs.

Kinder- und Jugendbeteiligung (GemO)

Die Kinder- und Jugendbeteiligung nach § 41 a GemO BW wurde im Jahr 2015 im Rahmen der Reform der Gemeindeordnung ausgebaut und formalisiert. Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche an Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen und dazu geeignete Beteiligungsverfahren entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen (Quorum je nach Größe der Kommune). In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen. Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

2.2.2 Informelle Bürgerbeteiligung in Mannheim

Durch informelle Bürgerbeteiligung schafft die Stadt Mannheim Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger, die weit über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

Im Unterschied zur gesetzlich verpflichtenden formellen Beteiligung wird informelle Bürgerbeteiligung immer freiwillig durchgeführt. Der Gesetzgeber ermöglicht somit der Kommune, Bürgerbeteiligungsprozesse durchzuführen, verpflichtet sie jedoch nicht dazu. Aus diesem Grund besteht keine Einklagbarkeit innerhalb von informellen Verfahren. Informelle Bürgerbeteiligung gibt allen Bürgerinnen und Bürgern – unabhängig von Staatszugehörigkeit, sozialen Status und Alter – die Möglichkeit, ihre Sichtweisen, Hinweise und Kompetenzen in kommunale Planungs- und Entscheidungsvorbereitungsprozesse einzubringen. Sie möchte somit einen Austausch zwischen Bürgerschaft, Verwaltung, Politik und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren fördern. Die Kommunikation läuft deshalb simultan zwischen unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren ab, Inhalte werden im Diskurs gemeinsam entwickelt. Auch der Politik kommt hier in der Regel eine entsprechend aktivere Rolle zu als in formellen Bürgerbeteiligungsprozessen, da sie sich aktiver mit den Beiträgen aus der Bürgerschaft befassen muss.

Informelle Bürgerbeteiligung findet in der Regel früh im Planungsprozess statt, sodass der Gestaltungsspielraum größer ist als bei formellen Verfahren, und kann verschiedene kommunalpolitische Themen betreffen. Methoden, zeitlicher und inhaltlicher Umfang informeller Beteiligungsverfahren sind (im Gegensatz zu formellen Beteiligungsverfahren) nicht festgelegt.

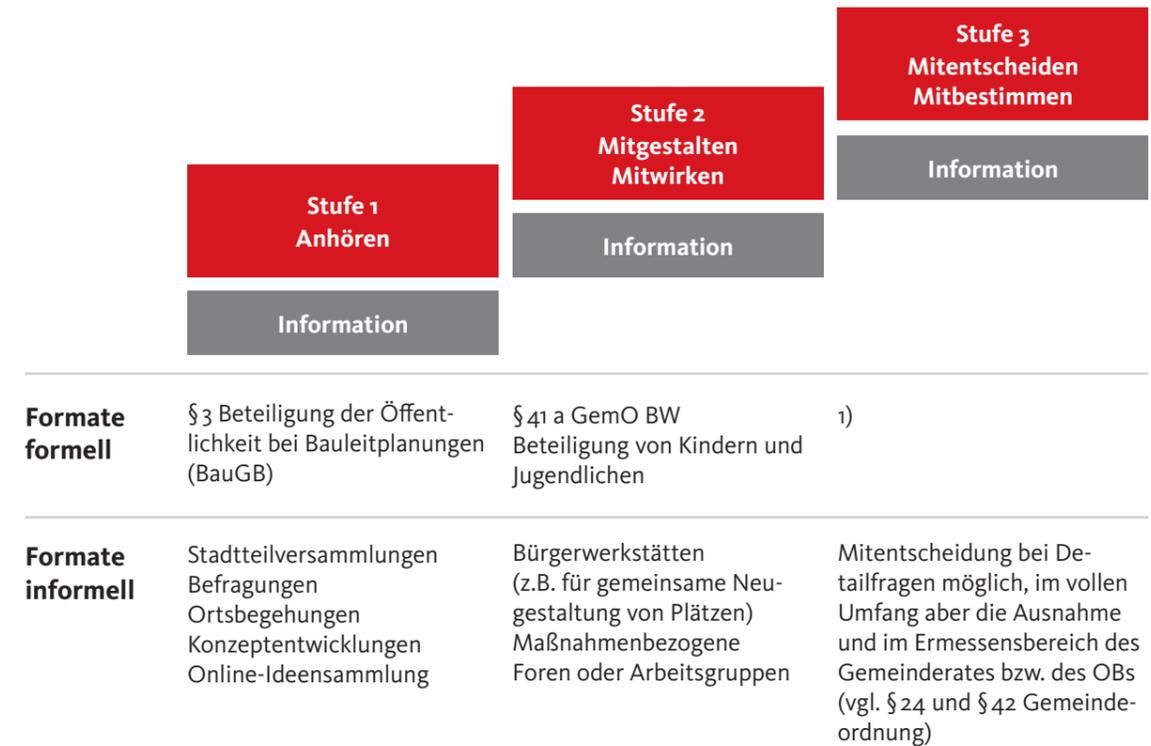
Mannheim versteht informelle Bürgerbeteiligung als eine Form der politischen Willensbildung, die die repräsentative Demokratie und das Vertrauen zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik stärken soll. Sie trägt durch einen wechselseitigen Austausch von Ideen und Argumenten zur Entscheidungsfindung und politischen Willensbildung bei. Informelle Bürgerbeteiligung stellt somit keinen Ersatz für die formelle Bürgerbeteiligung oder für die kommunalen Elemente der repräsentativen Demokratie dar. Sie kann und soll die Arbeit und Befugnisse des Gemeinderats und der Stadtverwaltung nicht ersetzen oder beschneiden. Ihre Ergebnisse sind daher auch nie bindend; das letztendlich entscheidende Organ bleibt der Gemeinderat.

Informelle Bürgerbeteiligungsprozesse sind offene Angebote, an welchen sich jeder freiwillig beteiligen kann, aber nicht muss. Daher werden informelle Verfahren nie alle Bürgerinnen und Bürger einer Stadt oder eines Stadtteils erreichen (nicht inklusiv) und nur in Ausnahmefällen beteiligen sich Bürgerinnen und Bürger aus allen gesellschaftlichen Gruppen (nicht repräsentativ). Angestrebt wird dennoch, Bürgerbeteiligungsprozesse so zu gestalten, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger aus allen gesellschaftlichen Gruppen erreicht werden (siehe Kapitel 3).

2.2.3 Verzahnung von formeller und informeller Bürgerbeteiligung

Am Beispiel der Bauleitplanung wird deutlich, dass Beteiligung zu einem bestimmten Vorhaben oft als Mischform zwischen formeller und informeller Bürgerbeteiligung stattfindet. Um Bürgerinnen und Bürger frühzeitig – wenn der Gestaltungsspielraum noch größer ist – in Planungsprozesse einzubeziehen und Konflikte bereits vor den formellen Planungsschritten zu erkennen, werden auch in Mannheim immer öfter informelle Elemente vor oder während eines formellen Prozesses zugeschaltet. Dies kann so weit reichen, dass formelle Beteiligung in ein weit größeres informelles Verfahren eingebunden wird.

2.2.4 Stufen der Bürgerbeteiligung



1) Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind Elemente der direkten Demokratie – siehe Kapitel 2.1

Bürgerbeteiligung kann in unterschiedlichen Intensitäten stattfinden, die üblicherweise in Beteiligungsstufen dargestellt wird. Die Stufen gelten für formelle und informelle Beteiligung. Sie sind flexibel und können innerhalb eines Beteiligungsprozesses variieren und ineinander übergehen – mal ist eine Anhörung sinnvoll, mal können Elemente gemeinsam gestaltet werden, mal ist gar Mitentscheidung möglich. Jede Stufe kann Elemente einer anderen beinhalten, sie bauen allerdings nicht aufeinander auf.

Innerhalb der Stufen gibt es unterschiedliche Beteiligungsformate. Allerdings ist nicht ein bestimmtes Format oder eine bestimmte Methode die eine Lösung für eine bestimmte Beteiligungsstufe. Die Entscheidung für ein Format ist vielmehr von vielen weiteren Faktoren abhängig, u.a. von den Zielen, den Zielgruppen und der spezifischen Ausgestaltung der Bürgerbeteiligung. Die Methodenwahl ist daher wesentlicher Teil des Beteiligungskonzepts (siehe Kapitel 4 und 5).

Grundlage: Informieren

Die Grundlage für alle Bürgerbeteiligungsstufen ist die Information aller Beteiligten. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass alle „mitreden“ können – Bürgerinnen und Bürger werden qualifiziert. Dabei ist insbesondere die Information der Bürgerschaft (und weiterer Akteurinnen und Akteure) eine wichtige Aufgabe, da Verwaltung und Gemeinderat meist einen Informationsvorsprung haben.

Eine reine Information der Öffentlichkeit und Beteiligten (z.B. durch Pressemitteilungen oder Flyer), ohne dass die Beteiligten eine Rückmeldung geben können, ist noch keine Bürgerbeteiligung. Bürgerbeteiligung bedeutet, politische Entscheidungen mitgestalten und beeinflussen zu können. Sobald eine Veranstaltung durchgeführt wird, geht es mindestens um eine

Anhörung der Bürgerschaft und somit um Bürgerbeteiligung. Reine Information ohne einen Austausch ist noch keine aktive Einflussnahme der Beteiligten auf einen Planungsprozess. Die Kommunikation verläuft vorwiegend in eine Richtung, es gibt keinen Dialog. Gute Information und Transparenz in Bezug auf ein Vorhaben ist ausreichend, wenn es keinen Entscheidungsspielraum und damit keine Mitgestaltungsmöglichkeiten gibt.

Wirkung:

Durch transparente und umfassende Information können Bürgerinnen und Bürger größeres Verständnis für den Entscheidungsprozess erlangen. Somit kann auch die Akzeptanz für diesen erhöht werden. Außerdem ergibt sich dadurch eine versachlichte und gemeinsame Informationsgrundlage auf der im Anschluss bei Bedarf die Bürgerbeteiligung aufgebaut werden kann.

Stufe 1: Anhören

Diese erste Stufe der Bürgerbeteiligung eröffnet der Bürgerschaft die Möglichkeit, aktiv Stellung zu beziehen, ihr Wissen einzubringen und ihre Meinung zu äußern. Zu Beginn muss festgelegt werden, wie mit Äußerungen und Stellungnahmen verfahren wird.

Wirkung:

Das Wissen der Bürgerinnen und Bürger oder Rückmeldungen zu geplanten Vorhaben, die geplant und strukturiert bei diesen abgefragt werden, sollen das Ergebnis des Entscheidungsprozesses qualitativ verbessern.

Umfragen (online oder offline), Ideensammlungen oder Stadtteilspaziergänge können hier als Methode im Rahmen informeller Bürgerbeteiligungsverfahren eingesetzt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach BauGB entspricht im Bereich formeller Beteiligung dieser Stufe.

Stufe 2: Mitgestalten/Mitwirken

Hier können die Beteiligten an der Entscheidung aktiv mitwirken, indem sie (Lösungs-) Konzepte gemeinsam entwickeln, z.B. in Planungsworkshops zur Gestaltung öffentlicher Räume. In dieser Stufe berücksichtigen die Entscheidungsträger die Stellungnahmen und Meinungen und müssen sich im Entscheidungsprozess damit auseinandersetzen.

Wirkung:

Indem die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in der Abwägung zum Gemeinwohl im Entscheidungsprozess diskutiert werden, wird aktiv ein von allen Seiten akzeptierter Kompromiss gesucht. Politische Sachentscheidungen können verbessert und ggf. bestehende Konflikte gelöst werden oder konfliktäre Debatten versachlicht werden.

Methodisch können auf dieser Stufe im Bereich informeller Beteiligung World Cafés oder maßnahmenbezogene Arbeitsgruppen Anwendung finden. In der formellen Beteiligung ist vor allem die Kinder- und Jugendbeteiligung als mitgestaltende Beteiligung zu werten.

Stufe 3: Mitentscheiden/Mitbestimmen

Bürgerinnen und Bürger können bei dieser stärksten Intensitätsstufe der Beteiligung aktiv mitbestimmen. Der Grad der Einflussnahme kann jedoch je nach Gegenstand der Entscheidung unterschiedlich groß sein. So gibt es immer mal wieder Mitbestimmungsmöglichkeiten in einzelnen Detailfragen, das größte Ausmaß ist die gemeinsame politische Entscheidungsfindung. Diese gibt es nur im Ausnahmefall. In aller Regel trifft der Gemeinderat die Entscheidungen.

3 GUTE BÜRGERBETEILIGUNG – ZIELE UND QUALITÄTSSTANDARDS

Die Ziele und Qualitätsstandards für gute Bürgerbeteiligung, die nun definiert werden, gelten primär für informelle Bürgerbeteiligungsprozesse. Aufgrund der oben dargestellten zunehmenden Verzahnung zwischen formeller und informeller Bürgerbeteiligung wirken die Qualitätsstandards jedoch auch in die formelle Bürgerbeteiligung hinein. Zukünftig soll somit auch die Qualität der formellen Bürgerbeteiligung in Mannheim durch dieses Regelwerk gesichert werden.

3.1 ZIELE GUTER BÜRGERBETEILIGUNG

Durch gute Bürgerbeteiligung können unterschiedliche Ziele erreicht werden, die auch von der jeweiligen Stufe der Beteiligung abhängen.

Gute Bürgerbeteiligung kann

■ **Bürger informieren:**

Gute Bürgerbeteiligung informiert Bürgerinnen und Bürger umfassend über ein Vorhaben (Verfahrensablauf, Planungsstufen etc.).

■ **Möglichst viele gesellschaftliche Gruppen einbinden:**

Gute Bürgerbeteiligung gibt vielen gesellschaftliche Gruppen die Möglichkeit der Teilhabe, sich zu einem bestimmten Thema zu äußern, gehört zu werden oder mitzugestalten.

■ **Betroffene erreichen:**

Gute Bürgerbeteiligung erreicht insbesondere diejenigen, die von einem Vorhaben am stärksten betroffen sind.

■ **Zu Auseinandersetzungen anregen:**

Gute Bürgerbeteiligung regt Bürgerinnen und Bürger dazu an, sich für ein Thema zu interessieren und damit zu beschäftigen, Argumente abzuwägen und in einen Dialog zu treten.

■ **Ein Stimmungsbild einfangen:**

Gute Bürgerbeteiligung gibt ein Bild der aktuellen Stimmung derjenigen wieder, die sich für das Thema interessieren.

■ **Konflikte bearbeiten:**

Gute Bürgerbeteiligung trägt dazu bei, dass Anliegen erarbeitet werden und somit Konflikte zum Vorschein kommen, bearbeitet und damit entschärft werden können.

■ **Transparenz schaffen:**

Gute Bürgerbeteiligung schafft Transparenz über Planungsprozesse und Abläufe in Politik und Verwaltung, aber auch über Anliegen der beteiligten Bürgerinnen und Bürger.

■ **Politik und Verwaltung konkrete fachliche Argumente und Hinweise liefern:**

Gute Bürgerbeteiligung liefert eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage für Politik und Verwaltung.

■ **Politische Entscheidungen und Planungen verbessern:**

Gute Bürgerbeteiligung verbessert politische Sachentscheidungen und Planungen durch die Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürger als Expertinnen und Experten ihrer Lebenssituationen und ihre Kenntnisse über lokale Besonderheiten.

■ **Politische Entscheidungen legitimieren:**

Durch transparente Information, Verständnis für politische Entscheidungen und gesteigerte Akzeptanz für ein Vorhaben werden politische Entscheidungen zusätzlich legitimiert.

■ **Verständnis für demokratische Prozesse schaffen:**

Durch transparente Beteiligung in allen Phasen eines Beteiligungsprozesses sind die Abläufe hinter demokratischen Entscheidungen nachvollziehbar. Gute Bürgerbeteiligung trägt damit langfristig zu einem besseren Verständnis von Demokratie auf kommunaler Ebene bei.

■ **Vertrauen zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung aufbauen:**

Durch erfolgreiche Bürgerbeteiligung wird Vertrauen zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung aufgebaut. Dazu ist eine langfristige Institutionalisierung von Angeboten der Bürgerbeteiligung notwendig.

Neben dem, was mit guten Beteiligungsprozessen erreicht werden kann, ist es wichtig aufzuzeigen, was gute Bürgerbeteiligung nicht erreichen kann.

Gute Bürgerbeteiligung kann nicht

■ **Ein Meinungsbild der gesamten Stadtgesellschaft einfangen:**

Da der Grundsatz von Bürgerbeteiligung die Freiwilligkeit ist, werden nie alle Menschen einer Stadt bzw. eines Stadtteils erreicht und an Beteiligungsprozessen teilnehmen. Somit ist es unmöglich ein umfassendes Meinungsbild einzufangen.

■ **Alle gesellschaftlichen Gruppen in gleicher Weise erreichen:**

Alle gesellschaftlichen Gruppen – z.B. in Bezug auf sozio-ökonomischen Status, Ethnie, Alter etc. – in gleicher Qualität zu erreichen und in den Beteiligungsprozess zu integrieren ist nicht möglich. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es nicht Ziel ist, möglichst vielen gesellschaftlichen Gruppen möglichst viele Wege zur Teilhabe zu eröffnen.

■ **Eine direkte Entscheidung/Votum herbeiführen:**

Die Ergebnisse guter Bürgerbeteiligung fließen immer in die Entscheidungsvorbereitungsprozesse der Verwaltung und in die Entscheidungen des Gemeinderates. Sie sind keine endgültige Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat und müssen immer durch die Politik beraten werden. Sie können nicht in ein direktes Votum überführt werden.

■ **Beteiligung über den für den Prozess festgelegten Spielraum hinaus:**

Der im Vorfeld klar kommunizierte Beteiligungsspielraum stellt den Rahmen für die Gestaltungsmöglichkeiten der Bürgerschaft dar und begrenzt den Einfluss, den Bürgerinnen und Bürger während des Prozesses haben. Anliegen, die hierüber hinausgehen, können geäußert, jedoch in der politischen Entscheidung nicht adäquat berücksichtigt werden.

3.2 QUALITÄTSSTANDARDS GUTER BÜRGERBETEILIGUNG

Vier Kriterien sollen Politik und Verwaltung bei der Entscheidung helfen, ob ein Bürgerbeteiligungsprozess sinnvoll ist oder nicht. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, wird kein Bürgerbeteiligungsprozess eingeleitet:

■ **Es gibt einen Beteiligungsspielraum**

Das zentrale Kriterium für die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsprozesses ist, dass es bei dem Vorhaben einen Gestaltungs- und Handlungsspielraum gibt und die Entscheidung, wie das Vorhaben ausgestaltet werden soll, noch nicht getroffen wurde. Gibt es keinen Beteiligungsspielraum, kommt maximal die Stufe der Information in Frage. Der fehlende Handlungsspielraum ist dann gegenüber der Öffentlichkeit zu begründen.

■ **Es ist geplant, das Vorhaben in einer voraussehbaren Zeit umzusetzen**

Das Vorhaben muss in einer voraussehbaren Zeit umgesetzt werden bzw. die Umsetzung geplant sein. Nur dann kann die Berücksichtigung der Ergebnisse zu Beginn der Beteiligung zugesagt werden.

■ **Es gibt eine Interessens- und/oder Betroffenheitslage**

Es ist ein Bürgerbeteiligungsprozess zu einem Vorhaben einzuleiten, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen:

- Eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern ist betroffen oder interessiert. Dies ist immer die Annahme bei großen gesamtstädtischen Vorhaben, die die Ressourcen der Stadt auf viele Jahre binden.
- Die Bürgerschaft eines einzelnen Stadtteils ist besonders betroffen oder interessiert.
- Eine bestimmte Gruppe innerhalb der Stadtgesellschaft ist besonders betroffen oder interessiert.

■ **Es gibt Ressourcen, um einen Beteiligungsprozess umzusetzen**

Bürgerbeteiligung erfordert Ressourcen seitens der Verwaltung, der Politik und evtl. weiterer Akteurinnen und Akteure (in der Regel Zeit und finanzielle Mittel), um entsprechend der weiter unten definierten Qualitätskriterien umgesetzt werden zu können. Bevor ein Prozess startet, muss klar sein, dass entsprechende Ressourcen vorhanden sind.

Wird ein Bürgerbeteiligungsprozess eingeleitet, gelten folgende Qualitätsstandards:

■ **Bürgerbeteiligung ist ergebnisoffen**

Der Beteiligungsspielraum muss klar gegenüber der Bürgerschaft kommuniziert werden – sowohl die Möglichkeiten als auch die Grenzen der Beteiligung. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die Gestaltungsmöglichkeiten, sondern auch wann und wie sich die Bürgerinnen und Bürger im Prozess einbringen können. Nur so lassen sich falsche Erwartungen seitens der Bürgerschaft vermeiden und Zufriedenheit und Akzeptanz herstellen.

Der Beteiligungsspielraum muss auch allen involvierten Akteurinnen und Akteuren aus Politik und Verwaltung kommuniziert werden; er muss daher im Vorfeld der Beteiligung festgehalten werden.

■ **Bürgerbeteiligung ist transparent und informiert die Bürgerinnen und Bürger umfassend (im Vorfeld und laufend).**

Wie bereits in Kapitel 2 festgehalten, ist eine ausführliche und transparente Information der Bürgerinnen und Bürger der Grundstein für gute Beteiligung. Diese Information bezieht sich sowohl auf den Beteiligungsprozess selbst (Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben die Bürgerinnen und Bürger? Welchen Umfang und Zeitrahmen hat der Beteiligungsprozess?), als auch das Vorhaben (Welche Hintergrundinformationen sind notwendig, damit sich die Bürgerinnen und Bürger qualifiziert beteiligen können?).

Die Bürgerinnen und Bürger werden frühzeitig über geeignete mediale Kanäle informiert.

Die Informationen zum Prozess selbst und zum Beteiligungsgegenstand sind ausgewogen, leicht zugänglich und verständlich.

■ **Bürgerbeteiligung ist für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich**

Es muss für alle Zielgruppen die Möglichkeit geschaffen werden, sich an einem Beteiligungsprozess zu beteiligen – unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe, Alter, Geschlecht, Bildungsgrad oder Herkunft. Besonders schwer zu erreichende Zielgruppen, beispielsweise Jugendliche oder migrantische Milieus, müssen durch besondere Formen zielgruppengerecht angesprochen werden.

Dazu werden unterschiedliche Kanäle (beispielsweise Vor-Ort und Online) und unterschiedliche Methoden innerhalb eines Beteiligungsprozesses verwendet und miteinander verknüpft.

Auch andere zielgruppenspezifische Methoden, beispielsweise aufsuchende Befragungen vor Ort, sind je nach Prozess notwendig.

Handelt es sich um ein Format mit begrenztem Zugang (beispielsweise Planungsgruppen), wird durch ein transparentes Auswahlverfahren die Zusammensetzung der Gruppe so gesteuert, dass möglichst alle relevanten Zielgruppen dabei sind.

■ **Bürgerbeteiligung läuft fair ab**

Neben einem fairen Zugang zum Prozess muss dieser auch selbst fair ablaufen. Darunter fallen vor allem sach- und argumentorientierte Diskussionen, die vor allem keine anderen Teilnehmenden beleidigen oder diskreditieren und einen gleichberechtigten Austausch ermöglichen. Auch angemessene Reaktionen der Verwaltung auf Beiträge und Fragen der Teilnehmenden machen einen fairen Dialog aus.

Es muss daher – beispielsweise durch entsprechende Moderation – darauf geachtet werden, dass bestimmte Spielregeln während eines Beteiligungsprozesses eingehalten werden. Die Verwaltung muss (sofern für den Prozess vorgesehen) zeitnah und transparent auf Beiträge der Bürgerschaft eingehen.

■ **Bürgerbeteiligung schafft Transparenz und Information in Bezug auf die Ergebnisse (Rückkopplung)**

Die Ergebnisse eines Beteiligungsprozesses müssen an die Bürgerschaft rückgekoppelt werden; vor allem an die Teilnehmenden selbst, aber auch soweit möglich und notwendig an eine breitere Öffentlichkeit. Dadurch werden einerseits die Teilnehmenden über den Verlauf des Prozesses und ihren eigenen Beitrag informiert, andererseits die Ergebnisse von wenigen Teilnehmenden einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Ergebnisse des Prozesses werden daher bereits während, spätestens am Ende des Prozesses, über geeignete Kanäle veröffentlicht.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen auch erfahren können, was mit den Ergebnissen passiert und wie diese im Anschluss an die Beteiligung in der politischen Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden.

Die Ergebnisse werden ausgewertet und verständlich aufbereitet, damit sie der Bürgerschaft präsentiert werden können und der Gemeinderat sie bei seiner Entscheidung berücksichtigen kann.

■ **Bürgerbeteiligung wird im Vorfeld geplant und konzipiert.**

Um die formulierten Qualitätsstandards erfüllen zu können, muss jeder gute Beteiligungsprozess geplant werden. Thema, Beteiligungsspielraum, Dauer, Zielen, Methoden, Ressourcen etc., müssen konzeptionell abgestimmt werden. Änderungen im Prozess müssen dennoch möglich sein.

Jeder Bürgerbeteiligungsprozess wird daher im Vorfeld konzipiert und abgestimmt.

4 BÜRGERBETEILIGUNGSPROZESSE – AUFGABEN VON POLITIK UND VERWALTUNG

Für das gute Gelingen eines Beteiligungsprozesses tragen sowohl die Politik (Gemeinderat und Bezirksbeiräte) als auch die Verwaltung (Verwaltungsspitze, zuständige Fachbereiche) erheblich bei. Welche Rollen und Aufgaben Politik und Verwaltung im Beteiligungsprozess haben, wird im Folgenden aufgezeigt. Die Gemeindeordnung legt den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates und des Oberbürgermeisters fest (vgl. § 24 GemO bzw. §§ 42 ff GemO). Liegen Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters, gelten die hier beschriebenen Rollen und Aufgaben des Gemeinderates analog. Bei allen stadtteilbezogenen Bürgerbeteiligungsprozessen nimmt der Bezirksbeirat seine im Bezirksbeiratsmodell definierte Rolle wahr.

Ein Bürgerbeteiligungsprozess durchläuft sechs Phasen. Nach der Einleitung folgt die Vorbereitung, anschließend die Durchführung eines Beteiligungsprozesses. Nach der Entscheidung über die Ergebnisse folgt die Umsetzung und abschließend die Evaluation.



Die sechs Phasen eines Bürgerbeteiligungsprozesses reihen sich in der Regel nahtlos aneinander. Es kann aber auch zu Brüchen oder Verzögerungen kommen. In diesen Wartezeiten müssen die Aufgaben von Politik und Verwaltung weiterhin wahrgenommen werden. Dazu gehört z.B. die Kommunikation mit den Beteiligten.

Im Folgenden werden die Phasen im Detail beschrieben.

4.1 EINLEITUNG

Grundsätzlich haben alle gesellschaftlichen Gruppen (Politik, Verwaltung und Bürgerschaft) die Möglichkeit, Bürgerbeteiligung zu Vorhaben anzuregen. Dann ist zu prüfen, ob diese sinnvoll ist und die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, wie zum Beispiel das Vorhandensein eines Entscheidungsspielraums sowie der nötigen Ressourcen (siehe Kapitel 3). Wird ein Bürgerbeteiligungsprozess befürwortet, folgt seine formale Einleitung.

Aufgaben in dieser Phase:

Gemeinderat

- Der Gemeinderat nimmt am gesellschaftlichen Diskurs teil, nimmt Themen aus ihm auf und beauftragt die Verwaltung, sie zu Vorhaben zu entwickeln.
- Der Gemeinderat entscheidet, bei welchen Vorhaben ein Bürgerbeteiligungsprozess eingeleitet wird. Dies geschieht mit Hilfe einer Vorhabenliste, die alle geplanten Bürgerbeteiligungsprozesse enthält.
- Jedes Mitglied des Gemeinderates erläutert diese demokratisch gefällte Entscheidung des Gemeinderates in Richtung Öffentlichkeit und Bürgerschaft und nimmt Anregungen zu Bürgerbeteiligung aus der Bürgerschaft entgegen.

Verwaltung

- Bürgerbeteiligung ist Auftrag und Haltung der Gesamtverwaltung und ist in allen Einrichtungen und Arbeitsgebieten zu berücksichtigen.
- Die Verwaltung entwickelt Vorhaben, prüft anschließend, ob bei diesen ein Bürgerbeteiligungsprozess eingeleitet werden soll, entwickelt entsprechende Vorschläge für den Gemeinderat und nimmt diese in die Vorhabenliste auf.
- Die Verwaltung ermöglicht der Bürgerschaft, Bürgerbeteiligung zu Vorhaben anzuregen. Dies wird durch die Vorhabenliste gewährleistet.
- Die Verwaltung stellt Transparenz über alle Beteiligungsprozesse für den Gemeinderat und die Öffentlichkeit her. Dies geschieht mit Hilfe der Vorhabenliste, die auf dem Beteiligungsportal veröffentlicht wird.



4.2 VORBEREITUNG

Bürgerbeteiligungsprozesse müssen genau wie die jeweiligen Vorhaben gut vorbereitet werden, um sicher zu stellen, dass sie auf der Grundlage der in Kapitel 3 entwickelten Qualitätsstandards durchgeführt werden. Alles Wesentliche muss vor Beginn eines Prozesses für alle Beteiligten geklärt sein. Für alle muss von Beginn an klar sein, wer für welche Prozessschritte Verantwortung übernimmt und welche Ressourcen zur Verfügung stehen.

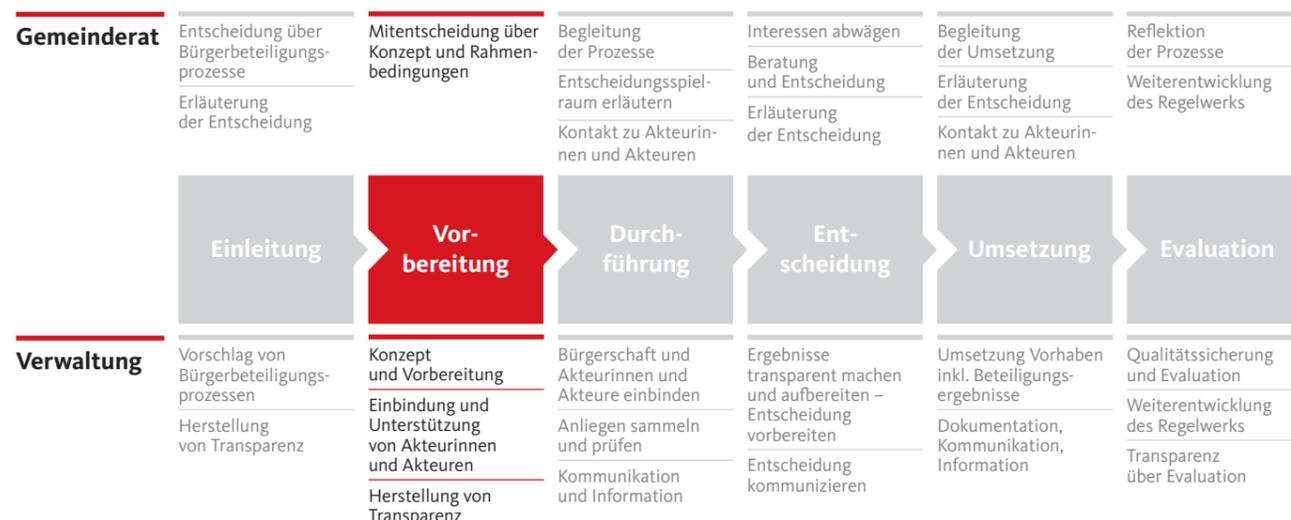
Aufgaben in dieser Phase:

Gemeinderat

- Mitglieder des Gemeinderats begleiten die konzeptionellen Überlegungen und Prozessvorbereitungen, die in ein spezifisches Beteiligungskonzept münden, und entscheiden mit über die notwendigen Rahmenbedingungen. Diese Aufgaben werden von mindestens einer Person pro Fraktion/Gruppierung wahrgenommen.

Verwaltung

- Die Verwaltung erarbeitet auf der Basis konzeptioneller Überlegungen und Prozessvorbereitungen ein spezifisches Beteiligungskonzept und benennt die notwendigen Rahmenbedingungen, über die dann gemeinsam entschieden wird.
- Die Verwaltung prüft, ob für die Vorbereitung weitere relevante Akteurinnen und Akteure benötigt werden und bindet diese ein.
- Die Verwaltung prüft, welche sozialen Akteurinnen und Akteure das Vorhaben und den Beteiligungsprozess begleiten und eine Schnittstelle zwischen der Verwaltung, dem Gemeinderat und den Beteiligten bilden können. Die Verwaltung unterstützt diese Akteurinnen und Akteure dabei, das Vorhaben zum Thema zu machen und Ziele und Entscheidungsspielräume zu kommunizieren.
- Die Verwaltung stellt Transparenz über die Vorbereitung für den Gemeinderat und die Öffentlichkeit her. Hierzu wird das Beteiligungskonzept auf dem Beteiligungsportal veröffentlicht.



4.3 DURCHFÜHRUNG

Nach der Vorbereitung werden die Bürgerbeteiligungsprozesse nach den definierten Qualitätsstandards und auf der Grundlage des Beteiligungskonzeptes durchgeführt. Gleichzeitig ist es wichtig, dass das Konzept noch abgeändert und auf aktuelle Entwicklungen angepasst werden kann.

Wichtig ist ebenso, dass die Prozesse öffentlich wahrnehmbar sind. Das heißt, die einzelnen Beteiligungsschritte müssen ausgewertet, dokumentiert und kommuniziert werden. Die Teilnehmenden eines Prozesses, die Mitglieder des Gemeinderates, die Verwaltung und die Öffentlichkeit müssen bezüglich seines Fortschritts auf dem Laufenden gehalten werden.

Aufgaben in dieser Phase:

Gemeinderat

- Der Gemeinderat begleitet die Bürgerbeteiligungsprozesse. Zentral sind hierbei die Personen, die von den Fraktionen/Gruppierungen namentlich benannt werden.
- Die Fraktionen informieren sich über den aktuellen Stand eines Beteiligungsprozesses. Zentrale Informationsquelle ist hierbei das Beteiligungsportal.
- Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, bei allen Beteiligungsveranstaltungen dabei zu sein, sofern sensible Formate für spezielle Zielgruppen nicht dagegen sprechen. Bei Auftaktveranstaltungen, Ergebnispräsentationen aus Beteiligungsprozessen und Bürgerinformationsveranstaltungen ist die Präsenz der Fraktionen und Gruppierungen im Gemeinderat besonders wichtig. Gleiches gilt für Bezirksbeiräte, die die Aufgabe haben die Gemeinderäte Ihrer Fraktion zu informieren.
- Im Beteiligungsprozess präsente Mitglieder des Gemeinderates halten Kontakt zu den Akteurinnen und Akteuren und erläutern den Entscheidungsspielraum sowie politische Abwägungsprozesse gegenüber der Bürgerschaft. Diese Rolle nehmen sie nicht nur im Beteiligungsprozess, sondern auch in ihren anderen Kontakten zur Bürgerschaft und (Stadtteil)Initiativen wahr.

Verwaltung

- Die Verwaltung setzt die Prozesse um und begleitet sie.
- Die Verwaltung bindet die Bürgerschaft ein und spricht die relevanten Zielgruppen auf geeignete Art und Weise an. Die Verwaltung unterstützt die sozialen Akteurinnen und Akteure vor Ort dabei, diese Aufgabe wahrzunehmen. Die Verwaltung stellt sicher, dass bei stadtteilbezogenen Prozessen der Bezirksbeirat ein wesentlicher Partner bei der Durchführung ist.
- Die Verwaltung dokumentiert, kommentiert und kommuniziert die einzelnen Schritte der Bürgerbeteiligung, so auch beispielsweise Änderungen im Prozess. Zentrales Instrument hierbei ist das Beteiligungsportal.
- Die Verwaltung kommuniziert auch in Phasen ohne Beteiligungsveranstaltungen mit den Akteurinnen und Akteuren. Die Verwaltung unterstützt in solchen Phasen Akteurinnen und Akteure dabei, dass das Vorhaben ein Thema bleibt.

- Die Verwaltung sammelt die Anliegen der Beteiligten strukturiert und bereitet sie transparent auf, ordnet sie ein, prüft sie und koppelt sie mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren zurück.
- Die Verwaltung informiert die Mitglieder des Gemeinderats regelmäßig. Auch wenn Stadträtinnen und Stadträte nicht bei Beteiligungsveranstaltungen präsent sind, muss gewährleistet sein, dass sie wissen, wo die einzelnen Prozesse stehen.



4.4 ENTSCHEIDUNG

Die Entscheidungsphase beinhaltet die Vorbereitung der Entscheidung durch die Verwaltung, die politische Beratung, die inhaltliche und politische Entscheidung des Vorhabens und im Anschluss die Kommunikation der Entscheidung.

Zur Vorbereitung der Entscheidung werden die Ergebnisse am Ende eines Bürgerbeteiligungsprozesses von der Verwaltung fachlich geprüft, bei Bedarf nochmal mit den Beteiligten besprochen und anschließend in einer inhaltlichen Beschlussvorlage zur Umsetzung des Vorhabens transparent gemacht. Im Anschluss wird über die Umsetzung des Vorhabens, welches Ergebnisse des Prozesses beinhaltet, politisch beraten und im Gemeinderat entschieden, ggf. nach Vorberatung in einem Fachausschuss und/oder Bezirksbeirat. Je nach Prozess können Zwischenberatungen und -entscheidungen notwendig werden. Die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsprozesses fließen somit in diesen Abwägungs- und den sich anschließenden Entscheidungsprozess ein, sind aber für die Verwaltung und den Gemeinderat nicht bindend.

Der Gemeinderat/die Fraktionen und Gruppierungen verpflichtet/n sich bis zum Vorliegen von Ergebnissen aus einem Bürgerbeteiligungsprozess in der Sache nicht zu entscheiden. Ist aufgrund von Sachzwängen eine Entscheidung notwendig, bevor ein Prozess abgeschlossen ist, wird dies kommuniziert und begründet. Ausgenommen hiervon sind auch Beteiligungsprozesse, bei denen vom festgelegten Beteiligungskonzept und dem hier definierten Zeitplan abgewichen wird. Auch das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Entscheidungen des Gemeinderats müssen für alle nachvollziehbar sein. Es muss transparent gemacht werden, wie der Abwägungsprozess stattgefunden hat, warum welcher Beschluss getroffen wurde und aus welchen Gründen Aspekte berücksichtigt oder nicht berücksichtigt wurden. Nach einer politischen Entscheidung muss diese kommuniziert werden.

Aufgaben in dieser Phase:

Gemeinderat

- Der Gemeinderat sieht sich in der Verantwortung der Gemeinwohlorientierung, des Interessenausgleiches und des gesamtstädtischen Blickes in den Prozessen und Maßnahmen. Dafür benötigt jede Fraktion/Gruppierung umfassende Informationen über den Beteiligungsprozess und dessen Ergebnisse sowohl durch die Verwaltung als auch durch eigenes Einholen und Abwägen weiterer Interessen.
- Durch die Beratung und Entscheidung über das Vorhaben mit den darin enthaltenen Beteiligungsergebnissen schätzt der Gemeinderat das Engagement in Bürgerbeteiligungsprozessen wert und setzt sich ernsthaft mit den Anliegen auseinander.
- Sollte sich die Entscheidung über das Vorhaben verzögern, halten im Beteiligungsprozess präsenste Mitglieder des Gemeinderates Kontakt zu den Akteurinnen und Akteuren und kommunizieren mit Bürgerschaft und Verwaltung.
- Jeder Stadtrat/Stadträtin erläutert die demokratisch gefällten Entscheidungen des Gemeinderats sowie politischen Abwägungsprozesse gegenüber der Bürgerschaft.

Verwaltung

- Die Verwaltung bewertet die Ergebnisse eines Beteiligungsprozesses fachlich und bezieht Stellung. Die Integration der Anliegen in den Planungsprozess wird den Beteiligten kommuniziert und miteinander besprochen. Die Verwaltung gibt den Beteiligten die Möglichkeit, im Rahmen einer Anhörung eine Rückmeldung zur Entscheidungsvorlage für den Gemeinderat zu geben.
- Die Verwaltung macht dem Gemeinderat, z.B. im Rahmen einer inhaltlichen Beschlussvorlage zur Umsetzung des Vorhabens, einen Vorschlag, inwiefern die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses berücksichtigt werden können. In der Beschlussvorlage muss der Prozessverlauf nachvollziehbar sein, inklusive der inhaltlichen Diskussionen, der Konfliktpunkte, der vom Ergebnis abweichenden Minderheitenmeinungen und der Abwägung der Verwaltung.

- Die Verwaltung stellt sicher, dass stadtteilbezogene Beteiligungsprozesse im Bezirksbeirat vorberaten werden.
- Sollte sich die Entscheidung, wie die Ergebnisse bei der Vorhabenumsetzung berücksichtigt werden, verzögern, kommuniziert die Verwaltung mit den Akteurinnen und Akteuren. Die Verwaltung unterstützt diese in solchen Phasen dabei, dass das Vorhaben ein Thema bleibt.
- Die Verwaltung stellt Transparenz über die Entscheidung des Gemeinderates her und kommuniziert sie. Zentrales Instrument ist hier das Beteiligungsportal.



4.5 UMSETZUNG

Das Vorhaben mit den darin enthaltenen Beteiligungsergebnissen muss nach der Entscheidung kommuniziert und umgesetzt werden. Diese Umsetzung muss sichergestellt und daher begleitet werden. Abweichungen zwischen der Beschlusslage und der Umsetzung werden transparent gemacht und begründet. Die Umsetzung von Ergebnissen wird zu Beginn eines Bürgerbeteiligungsprozesses bereits mit vorgesehen und geplant. Entscheidend ist die zeitnahe Umsetzung von Beteiligungsergebnissen, damit die Beteiligten schnell die Wirkung des Prozesses erleben. Dies ist von besonderer Bedeutung im Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung.

Aufgaben in dieser Phase:

Gemeinderat

- Mitglieder des Gemeinderates begleiten die Umsetzungsphase, sind bei entsprechenden Veranstaltungen präsent und kontrollieren so den Umsetzungsprozess.
- Im Prozess präsente Mitglieder des Gemeinderates erläutern demokratisch gefällte Entscheidungen des Gemeinderates auch während der Umsetzungsphase gegenüber der Bürgerschaft.
- Sollte sich die Umsetzung verzögern, halten im Beteiligungsprozess präsente Mitglieder des Gemeinderates Kontakt zu den Akteurinnen und Akteuren und kommunizieren mit Bürgerschaft und Verwaltung.

Verwaltung

- Die Verwaltung setzt das Vorhaben inkl. der Beteiligungsergebnisse zeitnah um und begleitet den Prozess. Grundlage dafür ist auch für diese Phase das Beteiligungskonzept.
- Die Verwaltung prüft, ob die Bürgerschaft auch bei der operativen Umsetzung von einzelnen Gestaltungselementen beteiligt werden kann und schlägt dies ggf. dem Gemeinderat vor. Die Verwaltung kommuniziert, dass der Bürgerbeteiligungsprozess abgeschlossen ist und keine neuen Anliegen eingebracht werden können.
- Die Verwaltung informiert den Gemeinderat, den Bezirksbeirat und die Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung. Hierbei wird der Bearbeitungsstand der Anliegen im Blick behalten und evaluiert. Abweichungen werden transparent gemacht und begründet. Zentrales Instrument hierbei ist das Beteiligungsportal.
- Sollte sich die Umsetzung verzögern, kommuniziert die Verwaltung mit den Akteurinnen und Akteuren. Die Verwaltung unterstützt in solchen Phasen diese dabei, dass das Vorhaben ein Thema bleibt.



4.6 EVALUATION UND LERNEN

Ein Beteiligungsprozess endet mit der Evaluation. Dabei muss kritisch reflektiert und überprüft werden, ob definierte Regeln eingehalten wurden oder nicht und was daraus für zukünftige Bürgerbeteiligungsprozesse abgeleitet werden kann. Dies muss aus der Perspektive aller Akteurinnen und Akteure geschehen. Ziel ist dabei, das Regelwerk und interne Abläufe weiter zu entwickeln. Denn neben der Durchführung und Auswertung einer Evaluation ist es relevant, dass diese Ergebnisse in längerfristiges Lernen für zukünftige Prozesse überführt werden. Dazu ist es nötig, diese Ergebnisse längerfristig zu speichern, zugänglich zu machen und in konkrete Lerninhalte zu übersetzen.

Aufgaben in dieser Phase:

Gemeinderat

- Der Gemeinderat hat die Aufgabe, die Prozesse gemeinsam mit der Verwaltung und weiteren Beteiligten zu reflektieren und für sich hieraus Weiterentwicklungsbedarf für Bürgerbeteiligungsprozesse und dieses Regelwerk abzuleiten. Der Ort hierfür ist der Beteiligungsbeirat.

Verwaltung

- Die Verwaltung ist für die Evaluation der Prozesse und die Qualitätssicherung verantwortlich. Eine besondere Rolle hat hier die Zentrale Koordinierungsstelle.
- Die Verwaltung macht dem Gemeinderat Vorschläge zur Weiterentwicklung des Regelwerks Bürgerbeteiligung. Der Ort hierfür ist der Beteiligungsbeirat.
- Die Verwaltung macht die Evaluationsergebnisse transparent und kommuniziert sie. Zentrales Instrument hierfür ist das Beteiligungsportal.



5 UMSETZUNG DES REGELWERKS

In diesem Regelwerk wurde bisher die Bürgerbeteiligung als eine Form politischer Teilhabe auf kommunaler Ebene beschrieben. Ziele und Qualitätsstandards wurden definiert und der Beteiligungsprozess mit seinen Phasen sowie Rollen und Aufgaben von Politik und Verwaltung dargestellt. Im fünften und letzten Kapitel wird nun aufgezeigt, welche Angebote dazu beitragen, das Regelwerk Bürgerbeteiligung umzusetzen.

5.1 NEUE BÜRGERBETEILIGUNGSANGEBOTE



5.1.1 Beteiligungsportal

Angebotsbeschreibung

In einer zunehmend digitalisierten Welt werden webbasierte Verfahren zur Bürgerbeteiligung als Weiterentwicklung der kommunalen Beteiligungskultur immer wichtiger. Ein Online-Beteiligungsportal soll die Möglichkeiten moderner digitaler Technologien nutzen und zu einer verbesserten Information, Kommunikation und Interaktion zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerschaft beitragen.

Ziel

Das Beteiligungsportal fungiert in erster Linie als zentraler und verlässlicher Anlaufpunkt für sämtliche Beteiligungsprojekte der Stadt Mannheim sowie zu allen Fragen rund um das Thema Bürgerbeteiligung. Bürgerbeteiligungsangebote werden hier gebündelt und somit der Zugang und die Nutzung für Bürgerinnen und Bürger erleichtert. Über das Portal kann sich die Bürgerschaft umfassend über Beteiligungsprozesse informieren. Außerdem bietet das Portal die Möglichkeit, Menschen anzusprechen, die sich üblicherweise nicht bei Bürgerbeteiligungsprozessen einbringen. Das Portal bündelt Beteiligungsangebote, egal ob offline oder online, an einer Stelle, dokumentiert sie und macht sie transparent. Es stellt standardisierte oder modular erweiterbarer Beteiligungsformate bereit. Alle Fachabteilungen der Stadtverwaltung sollen ohne spezifisches technisches Wissen schnell und einfach fachthematische Konsultationen über das Portal initiieren können. Langfristig gesehen soll das Portal als eine Art „Beteiligungsgedächtnis“ dienen. Über das Portal sind die Vorhabenliste und die Beteiligungskonzepte abrufbar.

Umsetzung

Für das Beteiligungsportal ist der Fachbereich Demokratie und Strategie zuständig. Er übernimmt die Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Pflege der zentralen Inhalte. Für die einzelnen Informationen sind die federführenden Fachbereiche verantwortlich, ihnen obliegt auch die Moderation der von ihnen initiierten Online-Beteiligungsangebote.

Das Beteiligungsportal wurde im März 2018 eingeführt und wird sukzessive ausgebaut. Die Bürgerschaft wird im Rahmen von Online-Angeboten zur Bewertung des Portals kontinuierlich einbezogen.



5.1.2 Vorhabenliste

Angebotsbeschreibung

Die Vorhabenliste gibt einen Überblick über aktuelle Planungen und Projekte der Stadt, die der Gemeinderat beschlossen hat. Vorhaben betreffen die Stadtentwicklung sowie wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Aspekte des Stadtlebens.

Vorhaben auf der Liste interessieren oder betreffen eine Vielzahl der Mannheimerinnen und Mannheimer. Es gibt gesamtstädtische und stadtteilbezogene Vorhaben. Es werden Vorhaben mit und ohne Bürgerbeteiligung aufgeführt. Bei Vorhaben mit Bürgerbeteiligung wird zwischen formeller (gesetzlich vorgeschriebener) und informeller (freiwilliger) Beteiligung sowie zwischen abgeschlossener und noch vorgesehener Beteiligung unterschieden.

In der Vorhabenliste befinden sich zu jedem Vorhaben Informationen zum aktuellen Sachstand, zu Zielen, Kosten und – falls vorgesehen – zur Bürgerbeteiligung.

Ziel

Die Vorhabenliste bietet Bürgerschaft, Politik und Verwaltung einen Überblick über Planungen und Projekte der Stadt und schafft Transparenz darüber, welche Vorhaben mit beziehungsweise ohne Bürgerbeteiligung durchgeführt werden. Die übersichtliche Auflistung stellt eine wichtige Grundlage für die Bürgerschaft dar, sich zu beteiligen.

Umsetzung

Die Vorhabenliste wird mit Hilfe eines elektronischen Workflows generiert. Federführend für die Erstellung der Liste ist die Zentrale Koordinierungsstelle. Verantwortlich für die Meldung der Vorhaben sowie der Aktualität der Liste sind die zuständigen Fachbereiche und Fachämter.

Der Gemeinderat beschließt die Veröffentlichung der Liste und gleichzeitig die informelle Bürgerbeteiligung bei den entsprechend gekennzeichneten Vorhaben.

Nach dem Beschluss der Vorhabenliste durch den Gemeinderat, werden die Vorhaben im Beteiligungsportal veröffentlicht. Die Druckversion liegt bei den Bürgerservices der Stadt aus.

Die Bürgerschaft hat die Möglichkeit, Bürgerbeteiligung bei den Vorhaben anzuregen, bei denen dies bislang nicht vorgesehen ist. Die Anregungen nimmt die Koordinierungsstelle entgegen.



5.1.3 Beteiligungskonzept

Angebotsbeschreibung

Für alle Bürgerbeteiligungsprozesse bei städtischen Vorhaben wird vor Beginn ein spezifisches, das heißt ein auf das Vorhaben zugeschnittenes Bürgerbeteiligungskonzept entworfen. Dieses Konzept dient als Grundlage für die Umsetzung des Bürgerbeteiligungsprozesses bis zur Entscheidung im Gemeinderat. Es werden Ziele (Möglichkeiten und Grenzen) und Zielgruppen des Prozesses benannt, die geplante Vorgehensweise des Beteiligungsprozesses skizziert und schriftlich dokumentiert sowie Beginn und Ende des Beteiligungsprozesses festgelegt. Das Konzept definiert ebenfalls die für den Prozess benötigten personellen und finanziellen Ressourcen.

Ziel

Ziel des Bürgerbeteiligungskonzeptes ist es, sich vor Beginn eines Prozesses gemeinsam auf die Rahmenbedingungen zu verständigen und zu vereinbaren, wie z.B. durch dezentrale Angebote die Zielgruppen erreicht werden und wer hierzu welchen Beitrag leisten kann. Wichtig ist die gemeinsame Erarbeitung bzw. Abstimmung zwischen Verwaltung, Politik sowie Expertinnen und Experten und Betroffenen aus der Bürgerschaft. Dies sorgt für Klarheit über die Ziele und die konzeptionellen Grundlagen, stärkt die gemeinsame Verantwortung für den Prozess und gibt dem Gemeinderat, der Verwaltung und der Bürgerschaft Planungssicherheit. Durch die Kommunikation des Konzeptes wird Transparenz in Richtung Bürgerschaft erreicht, die dadurch weiß, was sie von dem Prozess erwarten kann. Für die Durchführung eines Prozesses ist das Beteiligungskonzept für alle beteiligten Akteurinnen und Akteure eine verbindliche Arbeitsgrundlage.

Umsetzung

- Das Beteiligungskonzept variiert je nach Größe und Komplexität des Prozesses.
- Für die Entwicklung eines Bürgerbeteiligungskonzeptes ist der federführende Fachbereich/Fachamt verantwortlich. Die Zentrale Koordinierungsstelle hat eine beratende und unterstützende Funktion.
- Über das Beteiligungskonzept entscheidet ggf. die Projektbegleitgruppe. Wird keine Projektbegleitgruppe eingerichtet, lässt sich die Verwaltung von den tangierten bürgerschaftlichen Interessengruppen bezüglich des Beteiligungskonzeptes beraten.
- Die Öffentlichkeit wird vor Start des Prozesses über das Beteiligungskonzept informiert. Das Konzept wird auf dem Beteiligungsportal eingestellt.
- Das Beteiligungskonzept ist flexibel und passt sich den Besonderheiten eines Prozesses an.



5.1.4 Projektbegleitgruppe

Angebotsbeschreibung

Ein Beteiligungsprozess sollte die Verwaltung in der Regel gemeinsam mit der Politik, den Expertinnen und Experten und den Betroffenen aus der Bürgerschaft vorbereiten und durchführen. Hierbei kann eine Projektbegleitgruppe helfen. In der Projektbegleitgruppe wird das Vorgehen abgestimmt und der Bürgerbeteiligungsprozess gemeinsam durchgeführt und gesteuert. Möglichkeiten und Grenzen des Beteiligungsprozesses werden dabei realistisch eingeschätzt.

Ziel

Ziel ist die gemeinsame Erarbeitung eines Beteiligungskonzeptes zu Beginn und seine Anpassung während eines Bürgerbeteiligungsprozesses. Dies sorgt für Klarheit über die Ziele und die konzeptionellen Grundlagen und stärkt die gemeinsame Verantwortung für den Prozess. Die Projektbegleitgruppe hat die Aufgabe, den Beteiligungsprozess in den Stadtteil hinein zu kommunizieren. Ihre Mitglieder sind Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und können über ihre Netzwerke und dezentrale Beteiligungsangebote die Zielgruppen erreichen.

Umsetzung

Der für ein Vorhaben der Vorhabenliste zuständige Fachbereich/Fachamt prüft gemeinsam mit der Zentralen Koordinierungsstelle, ob eine Projektbegleitgruppe gebraucht wird, und beruft sie ggf. ein. Es gibt Beteiligungsprozesse, in denen eine verwaltungsinterne Projektbegleitgruppe ausreichend ist.

Die Zusammensetzung der Projektbegleitgruppe ergibt sich aus der Zielsetzung und den Interessensgruppen eines Beteiligungsprozesses.

Jede Fraktion und Gruppierung des Gemeinderats kann Vertreterinnen und Vertreter für die Projektbegleitgruppe entsenden. Je nach Zielgruppe kann es sinnvoll sein, Interessensvertretungen und Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen und den Konzeptionsprozess hierdurch zu öffnen. Bei stadtteilbezogenen Prozessen ist die Bürgerserviceleitung als Schnittstelle zwischen Stadtteil und Verwaltung sowie der Bezirksbeirat in die Projektbegleitgruppe einzubeziehen.

Ob eine Projektbegleitgruppe notwendig ist und wie intensiv sie einen Beteiligungsprozess begleitet, hängt von der stadtentwicklungspolitischen Tragweite des Projektes ab.



5.1.5 Beteiligungsbeirat

Angebotsbeschreibung

Der Beteiligungsbeirat ist ein dauerhaft eingerichtetes beratendes Gremium zur Sicherung und zum Ausbau der Qualität der städtischen Bürgerbeteiligungsprozesse.

Ziel

Die Hauptfunktion des Beirates ist es, die Beteiligungspraxis mit den abgestimmten Qualitätsstandards abzugleichen, neue Erkenntnisse und Erfahrungen zum Thema Bürgerbeteiligung zu reflektieren und somit die Beteiligungsprozesse als auch die Mannheimer Bürgerbeteiligung qualitativ weiterzuentwickeln.

Umsetzung

- Der Beteiligungsbeirat hat die Aufgabe, die Umsetzung des Regelwerks zu begleiten und zu evaluieren.
- Der Beteiligungsbeirat definiert inhaltliche Schwerpunkte bei der Umsetzung des Regelwerks und wählt die Prozesse aus, bei denen diese Elemente und Inhalte erprobt werden können.
- Der Beteiligungsbeirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates und Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung zusammen. Der Beteiligungsbeirat kann aufgaben- und themenbezogen für die Bürgerschaft bzw. stadtrelevante Gruppen und Akteurinnen und Akteure geöffnet werden. Hierzu werden geeignete Formate ausgewählt. Bei Bedarf können nationale/internationale Fachexpertinnen und -experten eingeladen werden.
- Die Arbeitsgrundlage des Beteiligungsbeirates ist eine Geschäftsordnung, die vom Beteiligungsbeirat beschlossen wird. Diese regelt insbesondere die Zusammensetzung des Beirates, die Sitzungsmodalitäten und die inhaltliche Ausrichtung des Beirates.



5.2 ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Koordinierungsstelle im Fachbereich Demokratie und Strategie trägt eine zentrale Verantwortung bei der Sicherstellung einer koordinierten, zielführenden und effizienten Umsetzung der Mannheimer Bürgerbeteiligung insgesamt. Sie unterstützt und begleitet die verantwortlichen Fachbereiche/Fachämter und stellt die gewünschte Qualität sicher. Besonders im Fokus steht dabei die Beachtung der Wechselwirkungen/Schnittstellen zwischen den Angeboten. Die Koordinierungsstelle ist für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Beteiligungsportals, der Vorhabenliste sowie des Beteiligungsbeirates verantwortlich. Um die Qualität der Beteiligungsprozesse zu sichern, hat die Koordinierungsstelle die Verantwortung, die Beteiligungskompetenz in der Verwaltung auszubauen. Hierzu werden ausgewählte Beteiligungsprozesse durch die Zentrale Koordinierungsstelle begleitet. Gleichzeitig bietet sie Hilfestellungen in Form von Checklisten, Wissenstransfer sowie Schulungen zur Qualifikation der Verwaltung an.

Für die fachlich-inhaltliche Konzeptionierung von Bürgerbeteiligungsprozessen und deren Umsetzung ist der federführende Fachbereich zuständig. Der Fachbereich Demokratie und Strategie wird bezüglich des methodisch-prozessualen Konzepts hinzugezogen und berät insbesondere beim Erstellen des Beteiligungskonzeptes und bei der Sicherung der Ziele und Qualitätsstandards (s. Kap. 3).

Die sich daraus ergebende, gemeinsame Verantwortung erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung. Wichtig ist, dass die Koordinierungsstelle durch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zum Thema Bürgerbeteiligung in den jeweiligen Dezernaten unterstützt wird.

Schwerpunkte

Um die Qualität der Beteiligungsprozesse zu sichern und auszubauen, hat die Zentrale Koordinierungsstelle bei der Umsetzung von folgenden Aufgaben innerhalb der Verwaltung eine Steuerungsaufgabe:

1. Anliegenmanagement

Ein wesentliches Element in einem Beteiligungsprozess ist das Sammeln von Anliegen, die sich konkret auf das beziehen, was geändert oder neugestaltet werden soll. Das können sowohl Einzelanliegen als auch Gruppenanliegen sein. Ein Anliegen ist u.a. eng mit der persönlichen Betroffenheit verbunden, ist existenziell und spiegelt den Alltag der Beteiligten mit seinen Notwendigkeiten und Herausforderungen wider. Er hat eine andere Qualität als eine Idee oder ein Wunsch. Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses sollte angestrebt werden, Einzelanliegen zu Gruppenanliegen weiter zu entwickeln und Anliegen aus verschiedenen Beteiligungsangeboten im Rahmen eines Beteiligungsprozesses zusammenzuführen.

Ziel des Anliegenmanagements ist es, die Anliegen der Beteiligten aufzunehmen, transparent in das Vorhaben zu integrieren und deren Bearbeitungsstand zu dokumentieren. Es wird untergliedert in:

- Anliedensammlung (Aufgabe der Moderation)
- Integration der Anliegen in den politischen und/oder Planungsprozess (Aufgabe der Projektleitung)
- Anliegenmonitoring: Beobachtung und Evaluation des Bearbeitungsstandes (Aufgabe der Koordinierungsstelle mit Unterstützung der Projektleitung bzw. des zuständigen Fachbereichs)

2. Kommunikation

Kommunikation muss ein zentrales strategisches Element jedes Bürgerbeteiligungsprozesses sein und diesen von Anfang (frühzeitig) bis Ende begleiten. Dies bildet sich im Beteiligungskonzept ab. Entscheidend sind Information und Transparenz über die Rahmenbedingungen und den Fortschritt einzelner Beteiligungsprozesse in einer ansprechenden und leicht verständlichen Darstellung und Sprache. Dabei sollen Zielgruppen adäquat angesprochen und die komplexen Verwaltungs- und politischen Prozesse verständlich und nachvollziehbar erklärt werden. Ziel ist es auch, die unterschiedlichen Phasen in einem Beteiligungsprozess und die Zeitpunkte der Übergänge durch Kommunikationsmaßnahmen transparent zu machen. Hierbei spielt das Beteiligungsportal eine wichtige Rolle. Darüber hinaus werden geeignete Strategien angewendet und kontinuierlich weiterentwickelt, wie die Mannheimer Bürgerbeteiligung und seine verschiedenen Elemente verständlich in Politik, Verwaltung und Bürgerschaft kommuniziert werden kann.

3. Monitoring

Für die Mannheimer Bürgerbeteiligung wird ein qualifiziertes Monitoring aufgebaut, mit dessen Hilfe sichtbar wird, inwieweit die Beteiligungspraxis den abgestimmten Qualitätsstandards nahekommt. Dies ermöglicht die Evaluation der Bürgerbeteiligung und muss kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Hierzu müssen Bürgerbeteiligungsprozesse dokumentiert, Ergebnisse gesichert und Prozesse im Blick behalten werden. Die Datenauswertung und Berichterstellung ist eine wesentliche Arbeitsgrundlage für den Beteiligungsbeirat.

Stadt Mannheim

Fachbereich Demokratie und Strategie
Team Bürgerschaft und Beteiligung
Rathaus E 5
68159 Mannheim

Tel. 0621 293-9336
E-Mail: buergerbeteiligung@mannheim.de
www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de

Fotos: Ben van Skyhawk

